

23. Wird durch die Abbildung einer Zeichnung, welche als Marke für den X. eingetragen ist, auf (weder mit Waren noch mit deren Verpackung körperlich verbundenen) Prospekten, Facturen und Gebrauchsanweisungen des Y. an seine Geschäftskunden, ein Recht des X. verletzt?

I. Civilsenat. Urth. v. 27. April 1887 i. S. P. & S. (Kl.) w.
H. & L. (Bekl.) Rep. I. 82/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in der Aufschrift gestellte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Aus der bestimmten Fassung der §§. 1. 8. 13. 14. 17 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 erhellt, daß nach dem Gesetzeswillen ein ausschließliches Recht jedes Gewerbetreibenden auf jeden gewerbsbetriebmäßigen Gebrauch desjenigen Zeichens, dessen derselbe sich zuerst zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer Gewerbetreibender bedient hat und seitdem fortdauernd bedient,

nicht bestehen soll; daß vielmehr nur das Recht solcher Gewerbetreibender, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, und welche das in dem Gesetze vorgeschriebene besondere Verfahren innegehalten haben, durch positive Gesetzesbestimmung hat statuiert werden sollen und statuiert worden ist, Zeichen der in dem Gesetze gestatteten Art ausschließlich auf ihren Waren und deren Verpackung zur Unterscheidung ihrer Waren von den Waren anderer Gewerbetreibenden anzubringen. Der Gebrauch des von einem Gewerbetreibenden zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer Gewerbetreibenden zuerst und fortwährend benutzten, indessen nicht nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz eingetragenen Warenzeichens, sowie der Gebrauch eines eingetragenen Warenzeichens in anderer Art, als durch Anbringung auf Waren selbst oder deren Verpackung, seitens eines anderen Gewerbetreibenden kann allerdings unter Umständen in wirtschaftlicher Beziehung letzterem Gewerbetreibenden Vorteile zuführen, welche ohne sein vorgekennzeichnetes Verhalten thatsächlich ersterem Gewerbetreibenden zugeflossen sein würden; indessen (selbst wenn jenes Verhalten auf dem Willen beruhen sollte, die gekennzeichnete wirtschaftliche Wirkung zu verursachen) würde dadurch in den Rechtskreis desjenigen, welcher den wirtschaftlichen Nachteil erleidet, nach der deutschen Gesetzgebung nicht eingegriffen sein.“